

Richtlinien der Stadt Halle (Westf.)

zur Förderung von klimafreundlichen Neubauten

(Kommunales Wohnungsgebäuförderungsprogramm für energie-effiziente Neubauten von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern)

Ausgangssituation:

Die Stadt Halle (Westf.) unterstützt innovative Hauseigentümer und Bauherren, die energieeffiziente Wohngebäude (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser) neu errichten.

Die Stadt Halle (Westf.) will damit einen Beitrag zu einer sicheren, bezahlbaren und umweltfreundlichen Energieversorgung in Halle (Westf.) und zu einem verstärkten Klimaschutz leisten. Die Förderung erfolgt nach eigenem Ermessen nach den folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines:

Das Förderprogramm ist in zwei Teile gegliedert:

1.1 Energieeffizienz-Bonus

Ein Energieeffizienz-Bonus wird gewährt für die Errichtung eines Wohngebäudes mit einem KfW-Effizienzhaus-Standards 40 oder besser. Das Wohngebäude muss als KfW-Effizienzhaus entsprechend dem Programm „Energieeffizient Bauen“ gefördert werden oder förderfähig sein. Wird das Bauvorhaben ohne KfW-Förderung durchgeführt, sind vergleichbare Nachweise zu erstellen und von einem KfW-gelisteten Sachverständigen zu bestätigen.

1.2 CO₂-Bonus

Ein CO₂-Bonus wird gewährt für die Errichtung von Wohngebäuden, die in Holzrahmenbauweise oder Ähnlichem errichtet werden, wenn die CO₂-Emissionen für Heizung, Warmwasserbereitung und Hilfsenergie (ohne Haushaltsstrom) die Grenze von 9 kg CO₂/m² im Jahr nicht überschreiten. Auch hier gilt, dass das Wohngebäude als KfW-Effizienzhaus entsprechend dem Programm „Energieeffizient Bauen“ gefördert wird oder förderfähig sein muss. Wird das Bauvorhaben ohne KfW-Förderung durchgeführt, sind vergleichbare Nachweise zu erstellen und von einem KfW-gelisteten Sachverständigen zu bestätigen.

2. Antragsberechtigte / Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind, auf dem sie beabsichtigen, ein Ein- oder Zweifamilienhaus zur eigenen Nutzung oder zur Vermietung zu errichten.

Bei der beabsichtigten Errichtung eines Mehrfamilienhauses sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt.

Das Grundstück muss im Stadtgebiet von Halle (Westf.) liegen. Die zukünftige Nutzung muss überwiegend Wohnzwecken dienen.

Die geplante Errichtung des Wohngebäudes und damit zusammenhängende Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie müssen innerhalb von **1 Jahr** nach Erteilung der Baugenehmigung abgeschlossen sein.

Dabei müssen diese den technischen Mindestanforderungen der KfW (siehe jeweils aktuelle Fassung der Merkblätter auf www.kfw.de) entsprechen und durch Fachfirmen durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Ferienwohnungen und Wochenendhäusern.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid. Die Auszahlung erfolgt auf formlosen Antrag unter Vorlage der notwendigen Nachweise nach Fertigstellung der Maßnahme.

Die Förderung erfolgt durch einmaligen Zuschuss und beträgt:

4.1 **Energieeffizienz-Bonus = 2.000,00 €**

4.2 **CO₂-Bonus = 3.000,00 €**

Die Zuschüsse nach Zif. 4.1 und 4.2 werden ggfs. unabhängig voneinander gewährt.

5. Verfahrenshinweise

Förderanträge müssen **vor** Beginn der zu fördernden Maßnahmen formlos bei der Stadt Halle (Westf.) eingereicht werden.

Die Anzahl möglicher Förderfälle pro Jahr ist begrenzt, es entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung kann aus den Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Es ist Sache des Antragstellers, alle erforderlichen Nachweise prüffähig vorzulegen. Ohne Nachweise ist eine Auszahlung ausgeschlossen.

6. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft.